

Berliner Tageblatt

Nr. 608

und Handels-Zeitung

Donnerstag, 24. Dezember 1923

Druck und Verlag von Rudolf Mosse in Berlin.

Das türkisch-russische Abkommen.

„Protest gegen Locarno und Völlerbund.“

Die türkischen Beurteilungen gegenüber den kleinasiatischen Wünschen Italiens.

(Telegramme unserer Korrespondenten)

London, 24. Dezember.
 Zu dem kürzlich in Paris unterzeichneten türkisch-russischen Abkommen schreibt der diplomatische Korrespondent des „Daily Telegraph“, dass wie die Neutralitäts-Erklärung in den alten Verträgen ausfallend gewesen. Der neue Vertrag bedeutet also fast Wandlung, nicht einmal einen Definitivvertrag, sondern in erster Linie einen gemeinsamen Protest Moskaus und Angoras gegen den Locarno-Pakt, den beide irrtümlicherweise gegen sich gerichtet glaubten. Sodann soll er aber auch den Völlerbund sagen, daß beide Interessierten nicht ohne weiteres die Entscheidungen des Völlerbundes annehmen werden. Die Formulierung der Neutralitäts-Erklärung stimmt überhaupt nicht mit den Sätzen des Völlerbundes überein, und sei daher nicht gerade dazu angetan, den Beitritt eines der Unterzeichner in den Völlerbund zu erleichtern. Der tiefere Grund für diesen Protest aber sei, daß er sich wenig auf gegenseitiges Vertrauen und auf Freundschaft aufbaue, sondern eine Rückversicherung der Türkei gegenüber eventuellen ehrentragenden fauchistischen Zielen Italiens bedeute, dessen neue Beziehungen in Moskau die Türkei keineswegs mocht hätte. Wenn nur die natürliche Wunsch nach einem eigenen Bündnis in kleinen Staaten werde befriedigt durch die Ausweisung italienischer Nationalisten durch die Regierung in Ancona. Die Zurückführung der italienischen Flüchtlinge auf den des Dodekanes müsse die Türkei fürchten lassen, daß im Falle eines Zusammenstoßes mit England Italien die Gelegenheit benutzen würde, um Adalia-Smyrna zu besetzen, während die Griechen gewissermaßen in Osttragien einzudringen würden. Schließlich sei Ancona nicht davon überzeugt gewesen, ob nicht doch zwischen Italien und Sowjetrussland ein Abkommen auf seine Kosten abgeschlossen werden könnte. Schließlich, so meint der Korrespondent, habe dieses Abkommen zweifellos als Opposition gegen die Westmächte unterzeichnet.

**** Moskau, 24. Dezember.**
 Sitowinow erklärte, daß der türkisch-russische Vertrag sich gegen niemanden richtete. Er sagte, es sei nicht wahr, daß der Vertrag geheime Abkommen oder Protokolle enthalte, die in dem Vertrage nicht enthalten seien. Er erklärte ferner, Rußland schide sich an ähnliche Abkommen mit allen Staaten zu schließen, mit denen normale Beziehungen beständen, und er fügt hinzu, daß nur ein System von Verträgen, die ähnlich dem türkisch-russischen Vertrag seien, die Möglichkeit einer Bildung von feindlichen politischen Gruppen ausschließen. In diesem Sinne, „nicht beim Völlerbunde oder bei Locarno werde die trennende Kraft liegen, einen Krieg abzuwenden“.

Die Moskauverhandlungen.

(Telegramme unserer Korrespondenten)

London, 24. Dezember.
 „Times“ erfahren, daß die Verhandlungen zwischen England und dem Graf über den Vertrag, dessen Ratifizierung durch beide Staaten eine Vorbedingung für die Inaufrechterhaltung der Völlerbundsmitgliedschaft in der Moskaufolge ist, unmittelbar in Bagdad aufgenommen werden würden. Es liege daher zweifellos im Interesse des Grafen, daß seine Grenze mit der Türkei nun sobald wie möglich geregelt werde. Es sei anzunehmen, daß diese Verhandlungen nur kurze Zeit in Anspruch nehmen würden, da es sich ja letzten Endes bei ihnen um keine grundsätzliche Neuordnung handle, sondern um eine Fortsetzung der bisher verfolgten Prinzipien.

Die militärischen Verpflichtungen Englands hinsichtlich dieses Grafenabkommens wurde bisher durch ein besonderes militärisches Abkommen geregelt. Wie die „Times“ berichten, wird dieses nun wahrscheinlich nicht verlängert werden, da eine Verlängerung der Fragezeit in Zukunft nicht nur England allein, sondern auch den ganzen Völlerbund betreffen würde. Wenn die türkische Regierung die Verpflichtung der Grafen Chamberlains und des Premierministers annehme, so ist damit zu rechnen, daß auch demnach in Anzora englisch-türkische Verhandlungen stattfinden würden, die natürlich sehr Zeit in Anspruch nehmen würden. Englandsseits würden die wahrscheinlich durch Sir Ronald Simpson, den englischen Botschafter in der Türkei, geführt werden.

Ministerpensionen.

Ein Nachwort zum Fall Schiele.

Von [Pseudonym]

Alfred Brodau, Mitglied des Reichstags.

Die Auswerfung einer lebenslänglichen Pension an einen deutschen Nationalen Rittergutsbesitzer dafür, daß er neun Monate lang Reichsminister war, hat in der Öffentlichkeit größtes Aufsehen und Entsetzen erregt. Es ist ja, wie mit der Fünftelabfindung; man begreift es im Volk nicht, wie man sich im verantwortungsvollen Beruf bei allen schweren finanziellen Nöten so großzügig und freigebig zeigen kann, wo ein Bedürfnis nicht vorliegt. Und wenn die amtliche Erklärung belagte, zwingende Vorschriften hätten dazu genötigt, für Herrn Schiele 35 Prozent seiner Dienstbezüge, also etwa 12 000 Mark, als Pension anzusetzen, so fragt man in der Öffentlichkeit, warum man Vorschriften, die zu so aburde Ergebnissen führen, nicht schlicht abkündigt, wenn sie wirklich bestehen. Herr Schiele hat — wohl wegen des üblen Einflusses, den die Angelegenheit selbst in rechtserhebenden Kreisen hervorgerufen hat — die Pension einem milden Besatz überlassen. Damit ist aber die Angelegenheit nicht erledigt, sie bedarf einer weiteren Klärung, und sie zeigt die Notwendigkeit, daß alsbald gemäß dem vom Reichstag gefaßten Beschluß ein Reichsgesetz vorgelegt wird, durch welches die Ministerpensionen zeitgemäß geregelt werden.

Das Herr Schiele einen „klagbaren Anpruch“ auf die ihm (wirklich ohne sein Zutun!) ausgeworfene Pension habe, ist keineswegs so zweifellos, wie es die der Presse zugegangene Auslassung des Reichsinnenministeriums hinsichtlich „in zweifacher Richtung bestehen vielmehr erhebliche Bedenken gegen das vom „Berliner Tageblatt“ schon einmal als „Müchmädchenrechnung“ bezeichnete Exemplar, mittels dessen das Ministerium einen Pensionsanspruch Schieles errechnet hat. Zwei Fragen sind zu prüfen: 1. Ist das aus dem alten System (samende Reichsbeamtengehalt, auf dem der Pensionsanspruch beruhen soll, auf Minister, des neuen Staates überhaupt anzusetzen? 2. Wenn die erste Frage zu bejahen wäre — ist wendbar? 3. Wenn die zweite Frage zu verneinen wäre, ist die Anrechnung von Militärdienst im Fall Schiele zulässig? Bekanntlich hat man bei Herrn Schiele, um auf die einen Pensionsanspruch ergebende Dienstzeit von 10 Jahren zu kommen, den neun Monaten Ministerzeit das Einjährigenjahr, zwei Lebnung und die Kriegsjahre hinzugezählt, wobei der größte Teil der Kriegszeit als angeblich im Kampfbetrieb verbracht doppelt gezählt worden ist. Während nun § 47 des Reichsbeamtengesetzes nur sagt: „Dem Militärdienst wird die Zeit des aktiven Militärdienstes hinzugezählt“, heißt es in § 49 über die höhere Anrechnung der Kriegszeit: „Für jeden Krieg, an welchem ein Beamter... teilgenommen hat, wird... hinzugezählt.“ Ganz gewiß spricht der Wortlaut dieser Bestimmungen nicht zu der weitgehenden Auslegung, daß jemand die Militär- und Kriegszeit angerechnet bekommen soll, der zur Zeit des Militärdienstes und im Krieg gar nicht Beamter war, die sinngemäße und auch dem Wortlaut der beiden Bestimmungen in ihrem Zusammenhang entsprechende Auslegung ist die, daß die Militär- und Kriegszeit angerechnet erhält, wer schon während dieser Zeit Beamter oder Beamtenanwärter war, beziehungsweise vor sich die Anwartschaft auf eine Beamtenstellung durch die Militärdienstzeit (Zivilversorgung) erworben hatte. Diese selbstverständlichen Voraussetzungen treffen bei Herrn Schiele nicht zu.

Aber auch schon die erste Frage, ob das Reichsbeamtengehalt mit seinen Pensionsbestimmungen überhaupt auf die Minister im neuen Staat Anwendung zu finden hat, ist zu verneinen, mindestens ist sie zweifelhaft. § 35 räumt dem Reichsminister und dem Staatssekretären — im alten Reich gab es keine Reichsminister — allerdings einen Pensionsanspruch auch für den Fall ein, daß sie, ohne dienstfähig geworden zu sein oder das Pensionsalter erreicht zu haben, aus dem Dienst scheiden, vorausgesetzt, daß sie ihr Amt zwei Jahre innehaben, und daß sie sich zehn Jahre „im Dienst“ befinden. Aber zwischen dem Reichsminister und dem Staatssekretär im alten Reich und den Ministern im neuen Staat besteht der wesentliche Unterschied, daß die ersteren, staatsrechtlich gesehen, im Gefolge des Reichstaates Beamte waren, einem höheren, dem Kaiser, unterstellt, während im parlamentarischen Staat die Minister außerhalb eines Beamtenverhältnisses stehen: als Mandatäre der Volksvertretung üben sie bis auf Widerruf (Wahlrechtsentziehung) oder freiwilligen Rücktritt die Regierungsgewalt aus, ohne daß zwischen der Volksvertretung und ihnen das Verhältnis des Vorgesetzten zum Untergebenen bestände. Sind aber Reichsminister und Minister in der parlamentarischen Republik ständige Beamte, so beruht die allerdings seit Bestehen der Republik ständig bestellte Lösung, auf die ausgedehnten Minister die Pensionsbestimmungen des Beamtengesetzes anzuwenden, auf einer mindestens sehr zweifelhaften Rechtsgrundlage: es wird, nachdem der Reichstag schon am 13. Juni 1923 durch eine Gutachtenkommission ein Gesetz über die Abfindung zurückgetretener Minister verabschiedet hatte, nunmehr die höchste Zeit, daß endlich ein solches Gesetz kommt. Die meisten Länder sind schon mit einem solchen Gesetz vorangegangen, so Preußen im Jahre 1924. Das preussische Gesetz mit seiner sonst wohlwollen Festsetzung von Lebensgeldern und Pensionen darf freilich dem Reich insofern kein Vorbild sein, als es denjenigen, die aus einer Beamtenlaufbahn heraus Minister geworden sind, eine ganz unbedingte Vorrangstellung einräumt. Ein Beamter, der Minister geworden ist, hat nach dessen Rücktritt, wie jung an Jahren er auch sei, Anspruch auf Wartegeld in Höhe von 80 Prozent der Ministerbezüge, er hat ferner ein glänzendes Einkommen, ohne irgendein Bedienstet sein zu müssen. Für Minister, die aus dem Beamtenstand hervor-

Die Deutschen in Südtirol.

(Telegramme unserer Korrespondenten)

Bern, 24. Dezember.
 Der „Popolo d'Italia“ beschäftigt sich mit Ausführungen der deutschen Presse über die Behandlung der Südtiroler und sagt, es sei erstaunlich, daß sich die Deutschen nicht um die Willen Deutscher bestimmen. Die durch den Friedensvertrag Frankreich, der Tschechoslowakei und Polen überlassen worden seien. Die Deutschen in Südtirol würden im Vergleich zu den deutschen Minderheiten anderer Staaten mit Jückerrol und Sonntag behandelt. Italien könne nicht einmal eine Diskussion seiner historischen, ethnischen (!) und geographischen „Rechte auf Südtirol“ und die Brennergrenze zupreisen. Von vorne in Deutschland freieren, solange man mottle, Italien werde sich von diesen Positionen nicht weht entfernen. Die fremden Minderheiten seien durch die italienischen Gesetze in ausgezeichneter Weise geschützt, und das müsse genügen. Es seien auch vom Völlerbund in einer der letzten Entscheidungen anerkannt worden.

Italien hat keine unabhängige Presse mehr. Der „Globe“, mit dem „Popolo d'Italia“ die Verhandlung des Deutschtums in Südtirol begleitet, ist elende Schreibmaschinenarbeit. Aber die italienische Presse irtzt sich, wenn sie glaubt, daß sie das Ausland mit Ausführungen wie diesen über das täuschen kann, was in Südtirol geschieht. Die Stellungnahme der amerikanischen Presse, über die wir kürzlich berichteten, beweist das klar und deutlich.

Rechtsregierung in Lettland.

Vertrauensvotum für das neue Kabinett Uman.

(Telegramme unserer Korrespondenten)

Riga, 24. Dezember.
 Nach mehreren langen Sitzungen der verschiedenen Fraktionen um die Regierungsbildung ist endlich ein neues Kabinett zustande gekommen und zwar zuletzt nach auf ziemlich dramatische Weise. Gestern beschloß die Warendinbler Uman den Staatspräsidenten, daß sich ein Kabinett der Rechten gebildet habe. Der Staatspräsident jedoch erklärte die Kabinetsbildung nicht an und beauftragte den Vertrauensmann der Linken, Samuil, mit der Regierungsbildung. Das daraus resultierende Kabinett vermochte gestern im Parlament nicht die Mehrheit zu erzielen, worauf nun doch Uman eine von der deutschen Fraktion unterstützte Rechtsregierung bildete. Dieser hat der Konstat (obwohl das Vertrauen ausgesprochen).

Amerika und die Genfer Vorkonferenz.

Kein „prominenter Delegierter“ Amerikas.

(Telegramme unserer Korrespondenten)

Washington, 24. Dezember.
 Kurz bevor Staatssekretär Kellogg die Hauptstadt heute verließ, um in seiner Eigenschaft Saint Paul die Feierlichkeiten zu verbringen, wurde der zuständigen Stelle im Staatsdepartement mitgeteilt, über die Zusammenkunft der amerikanischen Delegation zur Genfer Vorkonferenz sei noch nicht beraten worden. Da es sich hier lediglich um vorbereitende Besprechungen handle, sei jedenfalls nicht an die Entsendung eines prominenten Delegierten von hier aus gedacht. Damit entfällt die Grundlage für alle Vermutungen dieser Natur, die bereits durch Kellogg selbst als delegierte genannt hatten. Auch äußerte heute Pressevertreter gegenüber, er befände sich in Übereinstimmung mit dem Präsidenten bezüglich der Haltung, die gegenüber der Genfer Einladung einzunehmen sei. Es sei also klar, daß er gegen die Beteiligung Amerikas an der Vorkonferenz, die Coolidge wünsche, keine Einwendungen erhebe. Da der amerikanische Gesandte in Bern das detaillierte Programm der Vorkonferenz brieflich und nicht telegraphisch hierher übermittelte hat, und da es bis heute noch nicht hier eingetroffen ist, wird weitere Entscheidungen in dieser Angelegenheit im allen Jahre nicht mehr zu erwarten.

Waffenstillstand mit den Deutschen?

(Telegramme unserer Korrespondenten)

Paris, 24. Dezember.
 Der Sonderkorrespondent der „Chicago Tribune“ in Syrien übermittelt seinen Blatt folgende Depesche aus Beirut: „Nach Mitteilungen, die sich an offizieller französischer Stelle erhalten habe, ist ein Waffenstillstand mit den Deutschen geschlossen worden. Einer Mitteilung, die nach Beirut gelangt war, ist es gelungen, den Sultan Atfah davon zu überzeugen, daß jede Fortsetzung des Kampfes gegen die Franzosen unnötig sei. Der Oberkommandant der Jorden hatte heute alle politischen Gefangenen befreit lassen, vor allem die Vertreter der Volkspartei, die nach der Insel Ruad verbannt worden waren. Der Vizepräsident von Syrien ist dem Scheich Zaidan, dem Sohne des Kalifen von Damaskus, angeboten worden. Der Scheich soll den folgenden Souverän werden, der türkische Abkommen ist, und den die Syrier beschließen. Eine Proklamation der Jorden hat sich dem Syrien an, den Kampf mit dem Stimmgabel und nicht mit den Waffen fortzusetzen. Wir geben die Meldung mit allem Vorbehalt wieder, da bisher eine offizielle Bestätigung noch nicht vorliegt.“